

Einführung der getrennten Abwassergebühr Bürgerinformationsveranstaltung

Sontheim, 18.09.2025

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

An der Gredl 3
91171 Greding

Tel.: 08463/6 02 94-29

Fax: 08463/6 02 94 -28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de
www.schneider-zajontz.de

Referentin:
Diana Dräger
Geschäftsführerin
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Wer sind wir?

Schneider & Zajontz

Personal

Organisations- /
Personalberatung

Stadtmarketing /
Bürgerservice

Verwaltungsreform /
Geschäftsprozess-
optimierung

Beratung

Abgaben

Beitragskalkulation
Gebührenkalkulation

Einzelveranlagung
Grundstücke

Betriebsabrechnung

Versiegelungskataster

Anlagenachweise Abschlüsse

Steuerliche Beratung

Anlagen- und Ver-
mögensbewertung

Jahresabschluss und
Steuererklärung

Wirtschaftlichkeits-
berechnung

Recht

Rechtliche Beratung

Abgaben- und
Streitverfahren

Privatisierung und
Outsourcing

Betriebsform

Allgemeine Informationen zur Abwassergebühr

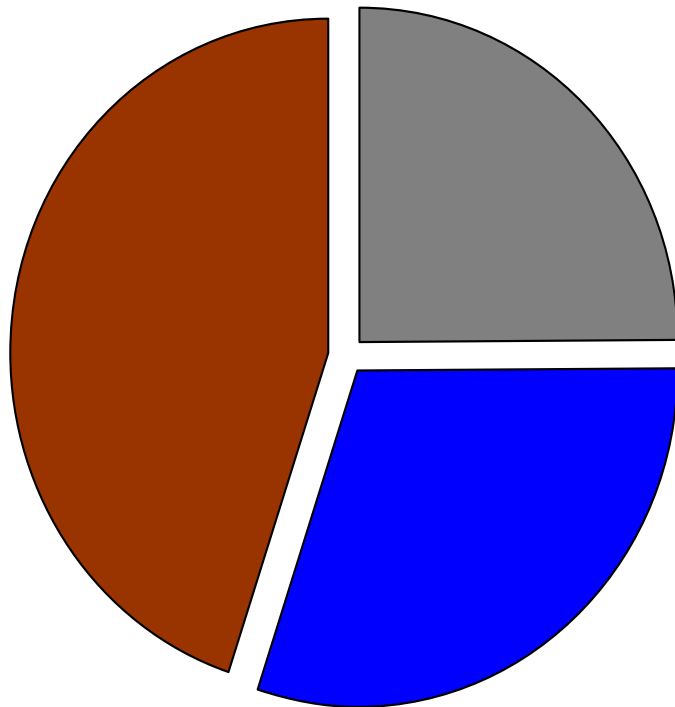
Bei der Abwasserbeseitigung entstehen bei der Entwässerungseinrichtung – auch bisher schon – Kosten für

1. die Straßenentwässerung
2. die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
3. die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden und werden nicht auf die privaten Grundstückseigentümer umgelegt.

Arbeitsschritte Gebührenkalkulation

1. Kostenzuordnung auf diese 3 Kostenträger:



Öffentlicher Anteil

■ Straßenentwässerung

■ Niederschlagswasserbeseitigung

■ Schmutzwasserbeseitigung

Gebührenfähiger Aufwand

Beispiele: Kosten der Kläranlage, Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Regenüberlaufbecken,...

2. Umlage der ermittelten Kosten:

Bisher wurden die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung gemeinsam über den jeweiligen Frischwasserverbrauch (m^3) auf die Gebührenschuldner umgelegt.

In Zukunft muss die Gemeinde anstelle der einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr mit verschiedenen Verteilungsschlüsseln erheben.

Warum?

Warum ist die getrennte Abwassergebühr „richtiger“?

Je mehr



desto mehr



Der Frischwasserverbrauch ist personen- oder produktionsabhängig, während die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser von der Oberflächengestaltung und der Anschlusssituation des Grundstücks abhängt.

Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2003 und 17.02.2005:

Der Frischwassermaßstab ist nicht verursachergerecht, da er keinen verlässlichen Rückschluss darauf gibt, wie viel Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück zugeführt wird.

Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Aufgrund dieser Entscheidungen müssen die Märkte, Gemeinden und Städte die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig trennen, um damit die Abwassergebühr gerechter aufzuteilen.

Ausnahme: Wenn die Gemeinde nachweist, dass der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung kleiner als 12 % ist.

In Sontheim: ca. 14%.

Einheitsverteilungsmaßstab bis 31.12.2025:


$$\frac{\text{SW €} + \text{NW €}}{\text{m}^3} = \text{Abwassergebühr } 1,64 \text{ €/m}^3$$

Ab 01.01.2026 getrennter Gebührenmaßstab:

$$\frac{\text{SW €}}{\text{m}^3} = \text{Schmutzwassergebühr in ? €/m}^3$$

$$\frac{\text{NW €}}{\text{m}^2} = \text{Niederschlagswassergebühr in ? €/m}^2$$

Wie hoch wird der Gebührensatz sein?

$$\frac{\text{NW €}}{\text{m}^2} = \text{Niederschlagswassergebühr €/m}^2$$


Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die überbauten Flächen (Dachflächen) und die befestigten Bodenflächen aus Befliegungsdaten entnommen.

Auf Basis dieser Daten wird im Wege des Selbstauskunftsverfahrens die m²-Zahl ermittelt. Das Ergebnis kann erst nach dem Selbstauskunftsverfahren berechnet werden, da der Nenner der Divisionskalkulation vorab noch nicht bekannt ist.

Änderungen bei der Gebührenlast

Beispiele:



- ⇒ große versiegelte Fläche
- ⇒ kleiner Frischwasserverbrauch
- ⇒ künftig höhere Gesamtbelastung im Vergleich zur Einheitsgebühr



- ⇒ kleine versiegelte Fläche
- ⇒ großer Frischwasserverbrauch
- ⇒ künftig niedrigere Gesamtbelastung im Vergleich zur Einheitsgebühr

Wer gehört erfahrungsgemäß zu den Verlierern und Gewinnern bei der getrennten Gebühr?

Verlierer:

- ✓ Die Gemeinde selbst
- ✓ Gewerbe- und Industriegrundstücke, die großflächig versiegelt sind, ihr Niederschlagswasser einleiten und dies nicht durch einen hohen Wasserverbrauch ausgleichen können.
- ✓ Eigentümer von Grundstücken, die kein Frischwasser beziehen, aber Niederschlagswasser einleiten.

Gewinner:

- ✓ Familien in Mehrfamilienhäusern
- ✓ Eigentümer von Grundstücken, die ihr Niederschlagswasser versickern lassen.

Zum Flächenermittlungsverfahren

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die überbauten Flächen (überdachten Flächen) und die darüber hinaus befestigten Bodenflächen aus den Befliegungsdaten entnommen.

Auf der Basis dieser Daten werden zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen den Gebührenpflichtigen für jedes Grundstück Selbstauskunftsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Jeder Gebührenpflichtige ist zur Auskunft (= vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der für die Gebührenveranlagung erheblichen Tatsachen) verpflichtet (Art. 13 I Nr. 3 a KAG i.V.m. § 90 AO).

Entspricht der Abgabepflichtige dieser Mitwirkungspflicht nicht (z.B. durch Nichtabgabe der erbetenen Selbstauskunft, ggf. auch noch nach einer entsprechenden Erinnerung durch die Gemeinde), erfolgt eine Schätzung der einleitenden Flächen des / der Grundstücke des Abgabepflichtigen.

Im Rahmen des Selbstauskunftsverfahrens müssen die Grundstückseigentümer erklären,

- ob die angegebenen Dach- und Bodenflächen zutreffend sind
- welche versiegelten Bodenflächen auf dem Grundstück vorhanden sind
- welche Dach- und Bodenflächen jeweils angeschlossen sind

Ist eine Fläche nicht angeschlossen, so ist sie auch nicht
(Niederschlagswasser)gebührenpflichtig!

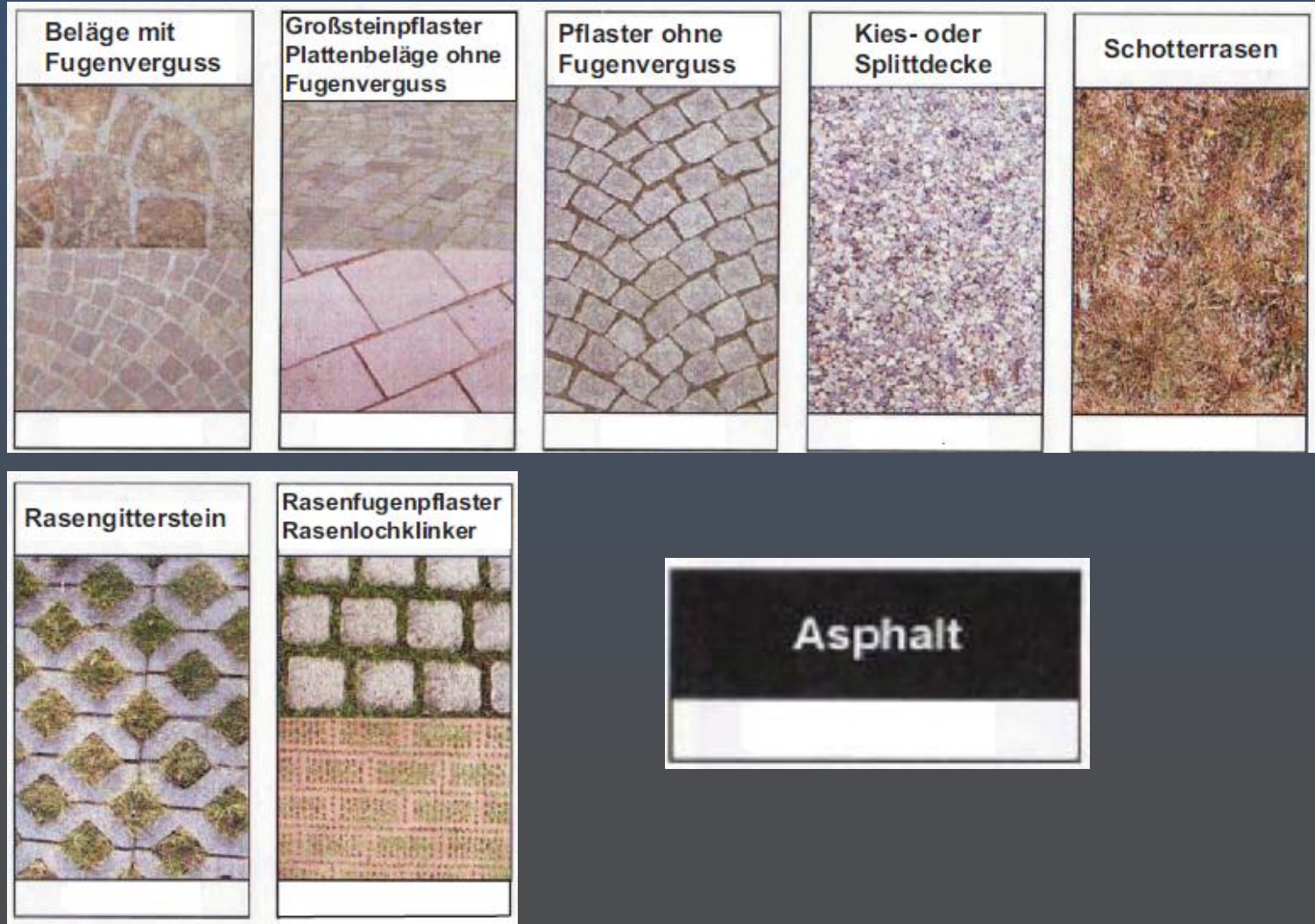
- welche Teilversiegelungen vorliegen
- ob und welche Versickerungsanlagen oder Zisternen es gibt

Angeschlossen sind Flächen, von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird

- über die Grundstücksanschlussleitungen oder
- in sonstiger Weise (indirekt).

Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück an ein Mischsystem, ein Trennsystem, an ein offenes Grabensystem oder an einen sonstigen Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist!

Beispiele von Belagsarten für befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung



Mit welchem Faktor werden die einzelnen Flächen berücksichtigt?

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet:

Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss

Faktor 1,0

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies

Faktor 0,6

- Gründachflächen, lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen, Ökopflaster und Rasengittersteine

Faktor 0,4

Begünstigung für Zisternen / Versickerungsanlagen

Flächen, die über einen Notüberlauf / Drosseleinrichtung angeschlossen sind an:

- Flächen, die in Versickerungsanlagen entwässern: **Faktor: 0,2**
- Zisternen für die Gartenbewässerung: **Faktor: 0,5**
- Zisternen für die Brauchwassernutzung: **Faktor: 0,2**

Mindestgröße und Flächenabzug:

Mindestgröße von 4 m³ und mit jeweils 1 m³ Volumen je 25 m² angeschlossene Fläche

Was ist eine Zisterne?

- nicht ortsveränderlicher Wasserspeicher
- ober- oder unterirdische Lagerung
- ganzjähriger Anschluss
 - ✓ als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine,...)
 - ✓ zur Gartenbewässerung

Zisterne zur Gartenbewässerung mit Notüberlauf



Darf man Regenwasser von bisher einleitenden Flächen versickern lassen bzw. in ein Gewässer einleiten, um Niederschlagswassergebühren zu sparen?

Das kommt auf den Einzelfall an!

Nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWWFreiV) ist bei Beachtung der zugehörigen Technischen Regel (TRENGW) unter Umständen eine genehmigungsfreie Versickerung zulässig.

Empfehlung: Einzelfallklärung vornehmen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Praxistipp:

Programm BEN – Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Wohin mit dem Niederschlagswasser?

Inhalt

Programm BEN - Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen

Rechtsgrundlagen

Übersicht Wasser

Frage 1

Frage 2

Frage 3

Ergebnis

Grundsätzlich sollte Niederschlagswasser möglichst breitflächig versickert werden. Eine Einleitung in oberirdische Gewässer ist nur dann zulässig, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist (zum Beispiel bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohen Grundwasserständen, Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke).

Bitte eine Option wählen

?

Wohin mit dem Niederschlagswasser?

- ☐ Das gesamte Niederschlagswasser soll versickert werden.
- ☐ Das gesammelte Niederschlagswasser soll in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

zurück

weiter

Selbstauskunftsunterlagen

Anschreiben (1. Seite)

Gemeinde Sontheim

Landkreis Unterallgäu



Gemeinde Sontheim · Hauptstraße 41 · 87776 Sontheim

Anschrift

Sontheim, 18.09.2025

☎ (08336) 80 21-12
Fax (08336) 95 26
leitung@sontheim.de

Gesch.-Nr.

Ihr Schreiben / vom

Bearbeiter/in
Herr Ernst

Telefon
(08336) 8021-12

Einführung der getrennten („gesplitteten“) Abwassergebühr; Ermittlung der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen überbauten und befestigten Grundstücksflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus Veröffentlichungen in der örtlichen Presse bereits bekannt sein dürfte, beabsichtigt die Gemeinde Sontheim zum 01.01.2026 die Einführung einer getrennten Abwassergebühr.

Mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Die bisher schon vorhandenen Kosten für die Entwässerungseinrichtung werden nach einem geänderten und unseres Erachtens auch gerechteren Maßstab auf die jeweiligen Benutzer der Entwässerungseinrichtung verteilt. Dies kann und wird bei einzelnen Anschlussnehmern zu Abweichungen in der Gebührenhöhe nach oben, aber auch nach unten führen.

Die Neu- und Andersverteilung der Kosten ist deshalb notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den bisherigen Einheitsverteilungsmaßstab (Frischwassermaßstab) zur Berechnung der Abwassergebühr in mehreren Urteilen beanstandet hat. Mit der neuen Gebührenverteilung wird die Gemeinde den Anforderungen dieser Rechtsprechung Rechnung tragen. Gleichzeitig wird durch die neue Gebührenverteilung eine größere Transparenz sowie eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht.

Getrennte („gesplittete“) Abwassergebühr bedeutet, dass die Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung getrennt werden in die Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Diese zwei Kostenblöcke werden über zwei verschiedene Verteilungsmaßstäbe auf alle Gebührenschuldner umgelegt. Das hat zur Folge, dass es künftig eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr anstelle einer einheitlichen Abwassergebühr gibt.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) umgelegt. Für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten Flächen Ihres Grundstückes, die in die Entwässerungseinrichtung einleiten, ausschlaggebend. Die Niederschlagswassergebühr wird daher nach Quadratmetern (m²) erhoben.

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Genossenschaftsbank Unterallgäu
Raiffeisenbank Schwaben Mitte

IBAN:

DE 65 7315 0000 0270 2700 10
DE 81 7316 0000 0006 9207 80
DE 81 7206 9736 0007 2205 02

BIC:

BYLADEM1MLM
GENODEF1MIR
GENODEF1BLT

Lageplan



LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschuldner
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Gemarkung:
Musterdorf

Lagebezeichnung:
Musterstr. 3

Flurstücksnummer:
1234/101/2

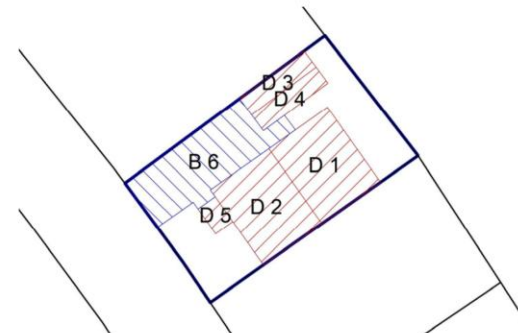
Flurstücksgröße in m²:
268

Laufende Nummer:
123

V-Nummer:
1

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Lageplan Maßstab: 1:500



Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Berechnungsbogen

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung



Laufende Nummer:
123

Flächen aus dem Lageplan

		<u>Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten</u>							
		<u>Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten</u>							
		Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen				Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m³			
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m²)		Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Gründachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen, Ökopflaster und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Anlage)	
						25 m³ je 1 m³	Restfläche	25 m³ je 1 m³	Restfläche
D 1	70								
D 2	70								
D 3	20								
D 4	20								
B 5	60								
B 6	130								
Summe der Teilflächen	370								
Faktor		0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0
Gebührenpflichtige Fläche		0,0							

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V	m³

Ausfüllhilfe

AUSFÜLLHILFE

ZUM BERECHNUNGSBOGEN ZUR FLÄCHENERMITTLUNG

Am besten gehen Sie beim Ausfüllen Schritt für Schritt in der Reihenfolge 1 bis 5 vor. So ermitteln Sie ganz einfach die Fläche, für die eine Gebühr anfällt. Wenn Sie Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter – Sie erreichen uns zu den im Anschreiben genannten Zeiten unter den dort angegebenen Telefonnummern.

3

In den Spalten K 2 bis K 4 sind die überbauten und befestigten Flächen in m² anzugeben, von denen Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet wird.

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:



Flächen aus dem Lageplan

Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Dächer und unterschiedlich wasserundurchlässige Befestigungen

Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m³

Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6
Flächenbezeichnung	Flächenangaben						
	Flächen (abgerundet auf volle m ²)						
D 1	120		120			100	80
D 2	180						
D 3	16	8	8				
D 4	10	10					
B 5	45			45			
B 6	20	20					
Summe der Teilflächen	391	38	128	45		100	80
Faktor		0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	285	0,0	128	27		50	80
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:						Z	V
						4	

2

Tragen Sie in Spalte K 1 die Größe der überbauten und befestigten Flächen ein, von denen das Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. (im BEISPIEL halbes Dach D 3 und komplette Flächen D 4 und B 6).

1

Kontrollieren Sie bitte die eingetragenen Dachflächen (überbaute Flächen) und Bodenflächen und ändern Sie diese bei Bedarf. BEISPIEL: Die Dachflächen (überbaute Flächen) D 1 bis D 4 und die Bodenflächen B 5 und B 6 wurden aus den Luftbildern ermittelt.

4

In Spalte K 5 und K 6 tragen Sie die Flächen ein, die über eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

BERECHNUNGSBEISPIEL:

Zisterne für die Gartenbewässerung (K 5) mit einem Fassungsvermögen von 4 m³. D 2 ist an diese Zisterne angeschlossen.

Pro 1 m² Fassungsvermögen dürfen 25 m² Fläche angerechnet werden, hier:

$$4 \times 25 \text{ m}^2 = 100 \text{ m}^2$$

Von 180 m² an die Zisterne angeschlossener Fläche bleibt daher eine Restfläche von 80 m², welche mit dem Faktor 1,0 in die weitere Berechnung eingeht. Die 100 m² gehen nur zur Hälfte in die weitere Berechnung ein.

Informationen über das Fassungsvermögen evtl. vorhandener Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.

5

Wie werden die Selbstauskunftsunterlagen ausgefüllt?

Über 95 % der Praxisfälle in 4 Beispielen erklärt:

Nachstehend aufgeführt werden die Selbstauskunftsunterlagen mit Lageplan / Ausschnitt aus dem dazugehörigen Berechnungsbogen.

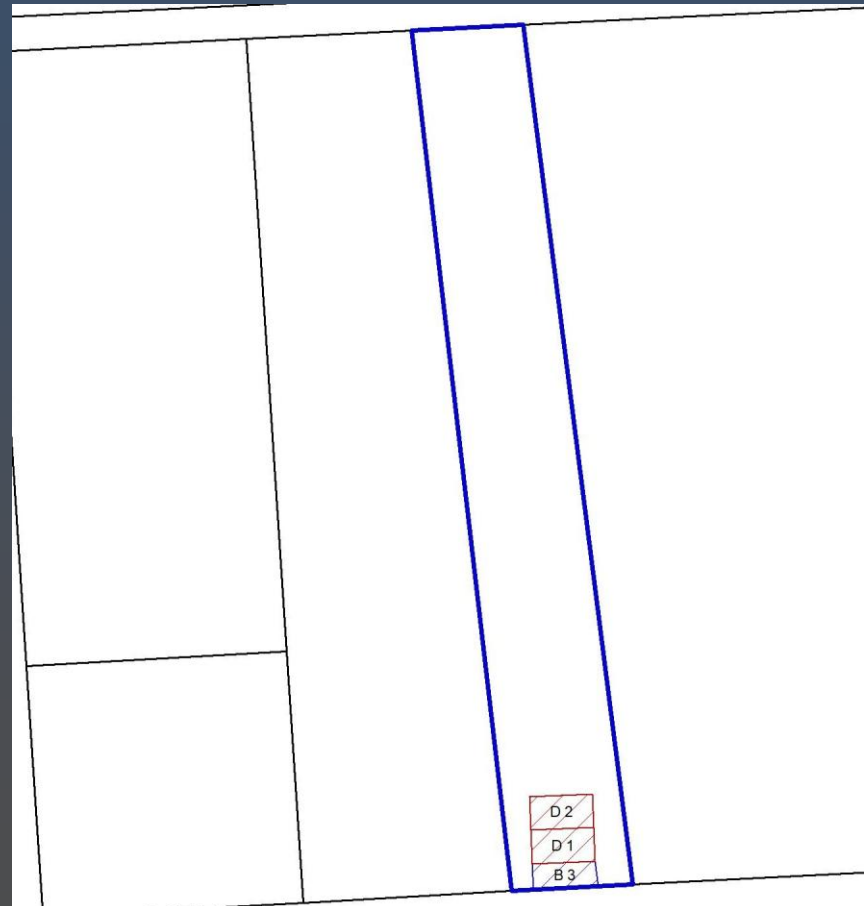
Die Dach- und Bodenflächen wurden über eine Befliegung ermittelt und sind vom Auskunftspflichtigen zu überprüfen und im Berechnungsbogen den Kategorien zuzuordnen.

Beispiel 1:

D 1 + D 2 = überdachte Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

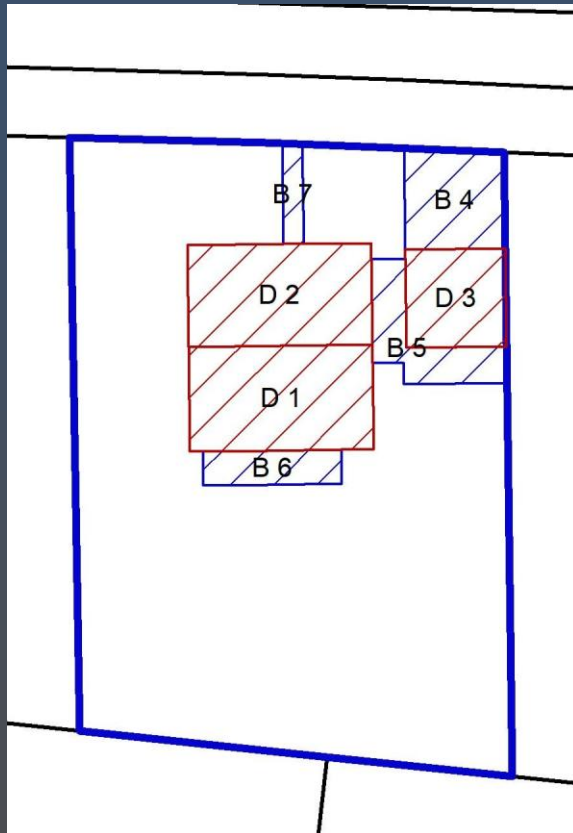
B 3 = Bodenfläche, die das Regenwasser nicht einleitet

Kategorie	K 0	K 1
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben: Flächen (abgerundet auf volle m²)	
D 1	20	20
D 2	20	20
B 3	16	16
Summe der Teilflächen		56
F a k t o r		0,0
Gebühren- pflichtige Fläche	0	0,0



Beispiel 3:

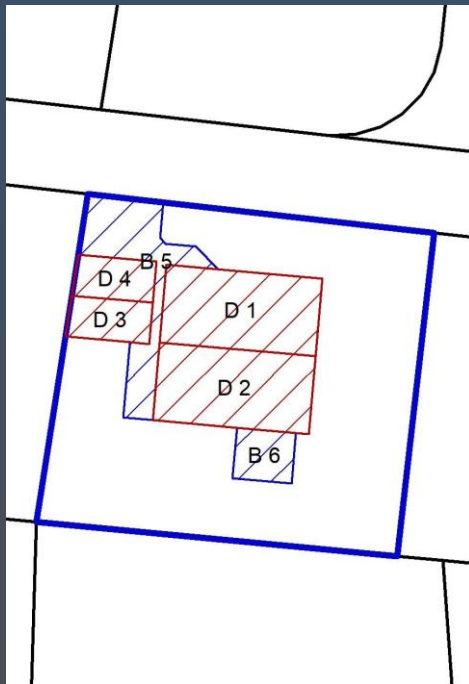
- D 1 und D 2 = Satteldach, das nur mit einer Dachhälfte (D 2 = 50 m²) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet
- D 3 = angeschlossenes Gründach
- B 4 und B 7 = Asphaltflächen, B 4 leitet ein, B 7 leitet nicht ein
- B 5 und B 6 = Bodenflächen ohne Einleitung



Flächen aus dem Lageplan			
		Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten	
		Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten	
		Dächer und unterschiedliche Befestigungen	
Kategorie	K 0	K 1	K 2
Flächenbezeichnung	Flächenangaben: Flächen (abgerundet auf volle m ²)		Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss
D 1	50	50	
D 2	50		50
D 3	25		
B 4	25		25
B 5	20	20	
B 6	15	15	
B 7	10	10	
Summe der Teilflächen	195	95	75
Faktor		0,0	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	85	0,0	75

Beispiel 4:

- D 1 und D 2 = angeschlossenes Satteldach mit Brauchwasserzisterne (4 m³) und Notüberlauf in den Kanal (4 x 25 m² = max.100 m² vergünstigte Fläche)
- D 3 und D 4 = angeschlossenes Satteldach
- B 5 = Pflasterfläche ohne Fugenverguss (einleitende Fläche)
- B 6 = Bodenfläche ohne Einleitung (Terrasse)



Flächen aus dem Lageplan					
		Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten		Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage mit Notüberlauf und / oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:	
		Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen			
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 6
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m²)		Wasserdurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies	Zisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Anlage)
D 1	70				25 m² je 1 m³
D 2	70				Restfläche
D 3	20		20		70
D 4	20		20		30
B 5	60			60	40
B 6	15	15			
Summe der Teilflächen	255	15	40	60	100
Faktor		0,0	1,0	0,6	0,2
Gebührenpflichtige Fläche	136	0,0	40	36	20

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z	V	m³
4		

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie im

Rathaus der Gemeinde Sontheim
Hauptstraße 41, 87776 Sontheim
www.sontheim.de

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Dietmar Ernst
Telefon: 08336 8021-12

Frau Benita Henkel
Telefon: 08336 8021-13

Ihre Fragen



Für weitere und ergänzende Fragen
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.